

RESOLUTION 66/119

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 15. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.28 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argen-

gen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an notleidende Bevölkerungsgruppen,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Notlagen betroffenen Personen, einschließlich Binnenvertriebener, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse, und in dieser Hinsicht die Verabschiedung und den laufenden Prozess der Ratifikation des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika¹⁴⁷ begrüßend, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt,

sowie in Anbetracht der Bedeutung der Genfer Abkommen von 1949¹⁴⁸, zu denen ein unverzichtbarer Rechtsrahmen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, einschließlich

18. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen in humanitären Notlagen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

19. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem gemeinsame Bedarfsermittlungen und gemeinsame humanitäre Aktionspläne ausarbeiten, namentlich durch eine bessere Analyse der für Geschlechterfragen zugewiesenen Mittel, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden sollen;

20. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der humanitären Maßnahmen, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlungen, den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung Rechnung tragen, in Anbetracht dessen, dass im Rahmen umfassender und wirksamer humanitärer Maßnahmen auch die Faktoren Geschlecht, Alter und Behinderung angemessen zu berücksichtigen sind, und ermutigt in dieser Hinsicht zu Anstrengungen, bei der Erbringung humanitärer Hilfe die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sicherzustellen;

21. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen Ermittlung des humanitären Bedarfs zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch die verbesserte Erhebung, Analyse und Meldung von nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, um ihre Leistung bei der Bereitstellung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

22. *fordert* die Vereinten Nationen und ihre humanitären Partner *auf*, die Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten, einschließlich der betroffenen Staaten, und allen anderen Interessenträgern zu verbessern und die humanitären Maßnahmen weiter zu stärken, so auch indem sie die Erbringung ihrer humanitären Hilfe überwachen und evaluieren, den Erkenntnisgewinn in die Programmplanung einfließen lassen und sich mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen abstimmen, damit deren Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen wird;

23. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen

zur Verfügung zu stellen, namentlich für unterfinanzierte Notsituationen, frühzeitige und mehrjährige Mittelzusagen für gebündelte humanitäre Fonds zu erwägen und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe¹⁵⁵ und ermutigt in dieser Hinsicht den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Einrichtungen, einschlägige Beiträge zu leisten, die aus anderen Quellen stammende Beiträge ergänzen;

24. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notsituationen zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortungsvoll und transparent wie möglich eingesetzt werden;

25. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen der 2011 durchgeführten Fünfjahresevaluierung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen¹⁵⁶, beschließt in dieser Hinsicht, den Umfang der Darlehenskomponente des Fonds auf 30 Millionen US-Dollar zu begrenzen, und ersucht darum, dass der über 30 Millionen Dollar hinausgehende Saldo aller Mittel einschließlich Zinseinkünften der Zuschusskomponente des Fonds zugewiesen und für diesen Zweck verwendet wird;

26. *beschließt*, die Nothilfekordinatorin und die ihrer Leitung unterstehenden einschlägigen operativen Stellen bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitlich befristet zu ermächtigen, auf die Darlehenskomponente des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zurückzugreifen, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Koordinierung der Soforthilfemaßnahmen zu verbessern, wenn die Kapazitäten auf Feldebene nicht ausreichen;

27. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, eine Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

28. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen sollte, und fordert alle Mitgliedstaaten *auf*, eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge zu erwägen;

29. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zi-

¹⁵⁵ A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

¹⁵⁶ In Englisch verfügbar unter <http://ochaonline.un.org/cerf/WhatistheCERF/EvaluationsandReviews/tabid/5340/language/en-US/Default.aspx>.

vilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem
humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten,
eine Kultur des Schutzes zu